



Brüssel, den 11. Mai 2020  
(OR. en)

7859/20

COPEN 116  
EUROJUST 70  
EJN 54

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Nuno Brito, Botschafter, Ständige Vertretung Portugals bei der Europäischen Union

Eingangsdatum: 5. Mai 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Betr.: Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft  
– Mitteilung Portugals

---

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft durch die portugiesischen Behörden freue ich mich, Ihnen die in den beigegeführten Unterlagen enthaltenen Informationen übermitteln zu können.

(Schlussformel)

**Gemäß Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft zu übermittelnde Informationen**

**I – Nach Artikel 6 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen**

Nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 36/2015 ist für die Entgegennahme von Ersuchen um Anerkennung von Überwachungsmaßnahmen und für die Unterstützung bei deren Vollstreckung die zentrale Kammer für strafrechtliche Ermittlungen (secção central de instrução criminal) oder – in Bereichen, die nicht von Kammern für strafrechtliche Ermittlungen oder Strafrichtern abgedeckt werden – die allgemeine Kammer des Amtsgerichts (secção de competência genérica da instância local) oder, wenn das Gericht über getrennte Kammern verfügt, die Strafkammer des Amtsgerichts (secção criminal da instância local), also das Gericht erster Instanz des Bezirks, in dem der Angeklagte seinen Wohnsitz hat oder seinen letzten bekannten Aufenthalt hatte, oder, wenn dieser nicht bestimmt werden kann, die Strafkammer des Bezirksgerichts Lissabon (secção criminal da instância local do tribunal judicial da comarca de Lisboa) zuständig.

Für die Stellung eines Ersuchens um Anerkennung von Durchsetzungsmaßnahmen und für die Unterstützung bei deren Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ist das angerufene Gericht zuständig.

**II – Nach Artikel 7 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen**

Die Generaldirektion für Wiedereingliederung und Strafvollzug des Justizministeriums wird als zentrale Behörde benannt, die die zuständige Behörde unterstützt.

**III – Nach Artikel 8 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 36/2015 wendet Portugal zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses genannten Überwachungsmaßnahmen folgende Überwachungsmaßnahmen an:

- 1) Aussetzung der Ausübung eines Berufs, einer Funktion, einer Tätigkeit oder von Rechten;
- 2) Erbringung einer Sicherheitsleistung;
- 3) Behandlung einer Sucht, die zur Begehung der Straftat beigetragen hat, in einer geeigneten Einrichtung nach Zustimmung;
- 4) Verpflichtung, den Kontakt mit bestimmten Gegenständen, die mit der bzw. den angeblich begangenen Straftat(en) in Zusammenhang stehen, zu meiden.

#### **IV – Nach Artikel 9 Absatz 4 des Rahmenbeschlusses zu übermittelnde Informationen**

Gemäß Artikel 12 des Gesetzes 36/2015 gelten für die Übermittlung der Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen zur Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat folgende Kriterien:

1 - Wenn der Angeklagte seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, kann das angerufene Gericht dem Wohnsitzstaat eine Entscheidung über die Anwendung einer Überwachungsmaßnahme zur Vollstreckung in diesem Staat übermitteln, sofern der Angeklagte, nachdem er über die betreffenden Maßnahmen unterrichtet wurde, der Rückkehr in diesen Staat zustimmt.

2 - Das Gericht kann die Entscheidung auf Antrag des Angeklagten an die zuständige Behörde eines dritten Mitgliedstaats übermitteln, der nicht der Mitgliedstaat ist, in dem der Angeklagte seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Wohnsitz hat, sofern diese Behörde dieser Übermittlung zugestimmt hat.

## **V – Übermittlung der nationalen Bestimmungen zur Umsetzung von Verpflichtungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses**

Der Rahmenbeschluss wurde mit dem Gesetz 36/2015 über den Erlass, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft und die Übergabe von natürlichen Personen zwischen Mitgliedstaaten bei Nichteinhaltung der verhängten Maßnahmen zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 umgesetzt.

Eine aktualisierte Fassung kann auf der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<https://dre.pt/application/conteudo/67123263>

---